

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

**N 49.** Donnerstag, den 18. August 1831.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Es ist verschiedentlich der Wunsch laut geworden, daß sich, zu Erhöhung der Theilnahme am vaterländischen Gewerbefleiß, wie zum ehrenden Anerkennung ausgezeichneter Leistungen desselben, ein Actien-Verein bilden möge, der bei den öffentlichen Industrie-Ausstellungen einige der vorzüglichsten Gewerbezeugnisse erkaufe, und sodann durch Verloosung unter die Actieninhaber vertheile.

Die Kürze der Zeit gestattet diesmal nicht mehr, einen vollständigen Plan hierzu auszuarbeiten, und in Verbindung mit wohlwollenden Freunden des sächsischen Gewerbes eine bleibende Anstalt dieser Art zu gründen. Um jedoch sowohl die gegenwärtige Ausstellung schon hierzu zu benutzen, als auch durch Erfahrung zu erproben, welchen Beifall ein solches Unternehmen sich zu erfreuen haben würde, soll damit ein Versuch in folgender Weise angestellt werden:

1) Es werden vom 12. August dieses Jahres an Actien zu 16 Gr. preuß. Courant, sowohl im Local der Industrieausstellung, durch den Commerzien-Deputations-Registrator **S t r a u ß**, als auf der Kanzlei der Commerzien-Deputation, verkauft werden. Auch sollen noch andere, sowohl einheimische als auswärtige Gewerbsfreunde zur Uebernahme des Actienverkaufs ersucht werden. \*)

2) Zum 15. September dieses Jahres, an welchem sich zugleich der mittelst Allerhöchsten Specialrescripts vom 13. Juli dieses Jahres verordnete Prüfungs-Ausschuß zu Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände versammeln wird, werden alle Diejenigen, welche wenigstens drei ganze Actien erkaufte haben, zu einer Versammlung, deren Ort und Stunde noch bekannt gemacht werden soll, eingeladen werden, um einen interimistischen Ausschuß aus ihrer Mitte zu benennen, der die Anzahl der zu erkaufenden Gegenstände zu bestimmen, deren Auswahl zu treffen und die Verloosung zu besorgen, zugleich aber auch, wenn die Fortdauer des Vereins gewünscht wird, dessen weitere Ausbildung und organische Begründung zu leiten haben wird.

3) Ein Verzeichniß der erkauften Gegenstände nebst deren Geldwerthe wird mit den Ergebnissen der Verloosung öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Bis zu Erwählung dieses Ausschusses haftet die Königl. Commerzien-Deputation für richtige Aufbewahrung der eingezahlten Gelder.

Alle Freunde des vaterländischen Gewerbestandes werden demnach ersucht, an diesem gemeinnützigen Unternehmen Antheil zu nehmen, damit unsrer Industrie förderlich zu werden,

\*) Siehe nachfolgende Bekanntmachung.